Schöpfertum gefördert und entfaltet werden und zugleich eine straffe Disziplin und — damit verbunden — – der Schutz der Bürger vor rechtswidriger Schadenszufügung gewährleistet werden. Der Bürger ist grundsätzlich dann nicht zum Schadenersatz verpflichtet,

wenn der Schaden nicht das Ergebnis seiner eigenver-

antwortlichen Entscheidung war,

wenn er nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur rechtswidrigen Handlung von den dafür geltenden Regeln des Zusammenlebens leiten zu lassen, oder

wenn das Fehlverhalten aus anderen Gründen nicht das Ergebnis der eigenen Bestimmung war, sondern sich

unabhängig davon vollzog.

Indem die Verantwortlichkeit des Bürgers für Schadenszufügung vom Verschuldensprinzip ausgeht, wird die gesellschaftlich-soziale Wertung seines Verhaltens in den Mittelpunkt der Verantwortung gestellt. Für die Bejahung Verneinung der Schadenersatzpflicht muß das kon-Verhalten des Schadensverursachers ausschlaggebend sein. Hat der Schädiger nicht schuldhaft gehandelt, dann widerspräche eine generelle Verantwortlichkeit dem Erziehungsgedanken des sozialistischen Rechts.

Die Anerkennung der Schuld als wichtige Voraussetzung der Verantwortlichkeit eines Bürgers für Schadenszufü-gung ist zugleich Anerkennung der Würde des Menschen gung ist zugleich Anerkennung der Würde des Menschen und Ausdruck des Humanismus im sozialistischen Recht—
ein Prinzip, das im Sozialismus für die arbeits-, LPG-, zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit gleichermaßen gilt. Auch im Zivilrecht hat der einen Schaden verursachende Bürger einen "Anspruch" darauf, daß seine Handlung unter Berücksichtigung ihrer objektiven und subjektiven Momente gesellschaftlich bewertet wird. Dem entspricht die in § 2 ZPO den Gerichten auferlegte Verpflichtung, "die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen aufzuklären wahrheitsgemäß festzustellen und nach den aufzuklären, wahrheitsgemäß festzustellen und nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden". Darin eingeschlossen ist die eindeutige Feststellung der Schuld als Voraussetzung der Schadenersatzpflicht eines Bürgers. Zur weiteren Erhöhung der erzieherischen Wirkung der zivilrechtlichen Verantwertlichkeit gehört es im gerichtlichen Verantwertlichkeit gehört es im gerichtlichen Verantwertlichkeit gehört es im gerichtlichen Verantwertlichten veran Verantwortlichkeit gehört es, im gerichtlichen Verfahren exakt festzustellen, ob der Schädiger den Schaden schuldhaft verursacht hat und ihm bewußt zu machen, worin das negativ zu Bewertende seines Verhaltens besteht.

Verschulden als Voraussetzung zivilrechtlicher Verantwortlichkeit

Auch nach Erlaß des ZGB gibt es mitunter in Praxis und Theorie noch Tendenzen, die zu einer Unterschätzung des Verschuldens als Voraussetzung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Bürger für Schadenszufügungen führen. Vereinzelt wird bei der Schuldfeststellung auf die zivilrechtliche Verschuldensvermutung des § 333 ZGB Bezug genommen, ohne die Möglichkeiten einer konkreten Beweisführung zu nutzen. Das Verschulden- wird dann mehr oder weniger nur unter dem Aspekt der Befreiung Beweisiunrung zu nutzen. Das Verschulden- wird dann mehr oder weniger nur unter dem Aspekt der Befreiung (Entlastung) des Schädigers von der Verantwortlichkeit erörtert; auf eine exakte Prüfung aller die subjektive Seite des Handelns des Schädigers bestimmenden Umstände wird verzichtet Das zeigt sich vor allem darin, daß

- die in § 330 ZGB festgelegten objektiven Voraussetzungen (Pflichtverletzung, Schaden, Ursächlichkeit und Rechtswidrigkeit) und die Regelung des Verschuldens in § 333 ZGB in unzulässiger Weise voneinander getrecht verschaften. trennt werden:
- aus der in § 333 ZGB fixierten Verschuldensregelung (Verschuldensvermutung) die Konsequenz abgeleitet wird, daß "ihre Prüfung und ihr Nachweis (Schuld als subjektive Voraussetzung — G. B./C. B.) nicht mehr Voraussetzung der Verantwortlichkeit (sind), vielmehr ist fehlendes Verschulden für den verantwortlichen Bürger ein Befreiungsgrund-

Die Reduzierung der Verschuldensregelung des § 333 ZGB auf eine (oftmals prozessuale) Beweislastregel führt auch in der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten. Geht man von der vereinfachten (u. E. falschen) Interpretation des § 333 ZGB aus, es sei alleinige Aufgabe des Schädigers, seine Nichtschuld zu beweisen, dann hat das sowohl für die mündliche Verhandlung als auch für die Abfassung und damit für die erzieherische Wirkung des Urteils negative Auswirkungen.

Auffassungen, es sei Sache des Verantwortlichen, sich selbst und dem anderen Rechenschaft über Schuld oder Nichtschuld zu legen, sind irreführend; sie widersprechen u. E. der in § 333 ZGB formulierten Verschuldensregelung und dem Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit.

Es ist unbestritten, daß das Verschulden als Voraussetzung der Verantwortlichkeit des Bürgers in § 333 ZGB in Gestalt einer Verschuldensvermutung geregelt ist. Für das richtige Verständnis ist u. E. jedoch wichtig zu erkennen, daß diese Verschuldensvermutung

- dem "die Beweislast Tragenden" (d. h. dem Schädiger) eine besondere Verantwortung zur Beweisführung auferlegt, keinesfalls aber die Mitverantwortung der anderen im Einzelfall Beteiligten, insbesondere der zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichteten Organe (besonders des Gerichts), auf hebt;
- das Gericht somit nicht von seiner Verpflichtung entbindet, im engen Zusammenwirken mit allen Beteiligten (also auch mit dem Geschädigten) den Sachverhalt aufzuklären und ihn entsprechend den gesetzlichen Anadizuktaten und ihm chispitechen den gesetzhen Alf-forderungen zu würdigen. Das verlangt auch zu prüfen, ob der Schaden vom Schädiger (Verklagten) dadurch verursacht worden ist, daß er sich aus mangelnder Sorgfalt, aus Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder aus ähnlichen Gründen nicht so verhalten hat, wie es in der gegebenen Lage entsprechend den allgemein an ihn zu stellenden Anforderungen zur Vermeidung des Scha-dens notwendig ist (vgl. § 333 Abs. 3 ZGB);
- praktisch für Ausnahmefälle bedeutsam wird, nämlich dann, wenn das Gericht eine Beweislastentscheidung treffen muß, also nach Scheitern der gemeinsamen Aufklärungsbemühungen von Gericht und Prozeßparteien zu entscheiden ist, daß der Schädiger die Folgen (gezu entscheiden ist, daß der Schadiger die Folgen (gewissermaßen das "Risiko") der Beweislosigkeit zu tragen hat und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (§ 330 ZGB) zum Schadenersatz verpflichtet ist. Das entspricht voll der Wiedergutmachungsfunktion der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit und stellt für den Geschädigten (im Vergleich zur BGB-Regelung) einen umfassenden Schutz seiner Rechte und Interessen dar.

Zur Schuldfeststellung

Die zur Schuldproblematik, insbesondere zur Feststellung des Verschuldens im gerichtlichen Verfahren, durchgeführten Untersuchungen haben in Übereinstimmung mit dem Rechtsstandpunkt des Obersten Gerichts bestätigt, daß die ausdrückliche Feststellung der Schuld als echte Voraussetzung der Verantwortlichkeit eines Bürgers für außervertragliche Schadenszufügung im Interesse der erzieherischen Einflußnahme auf den Schädiger gowie der Aufdelkung Einflußnahme auf den Schädiger sowie der Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen notwendig ist und daß eine passive, auf Einwendungen des Schädigers wartende Position dem Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit widerspricht. Zugleich hat sich jedoch die Notwendigkeit gezeigt, diese generellen Aussagen weiter zu konkretisieren. Vor allem ist die Frage zu beantworten, ob die Feststellung der Schuld als Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht des Bürgers in dem jeweiligen gerichtlichen Verfahren (Zivilverfahren, Strafverfahren) nicht auch eine differenzierte Untersuchung, Feststellung, Begründung und Würdigung der Schuld ermöglicht und erfordert.

Als mögliche Kriterien einer modifizierten Feststellung des Verschuldens im Hinblick auf die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Bürgers könnten bedeutsam sein: Wird der Schadenersatzanspruch in einem Zivilverfahren durchgesetzt? Wird über den zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in einem Strafverfahren entschieden? Wird wegen der Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzanspruchs die Sache an die Zivilkammer verwiesen? Ist nach Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens über den Schadenersatzanspruch in einem gesonderten Zivilverfahren zu entscheiden?

Es handelt sich hier keineswegs nur um prozeßrechtliche Faktoren, wie das bei einer oberflächlichen Betrachtung